



**An den Grossen Rat**

**24.0892.02**

Bildungs- und Kulturkommission  
Basel, 14. Oktober 2024

Kommissionsbeschluss vom 14. Oktober 2024

## **Bericht der Bildungs- und Kulturkommission**

zu

**Musik-Akademie Basel (MAB): Ratschlag betreffend Staatsbeitrag  
für die Leistungsperiode 2025-2028**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Begehren</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Auftrag und Vorgehen</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Kommissionsberatung</b> .....	<b>3</b>
4.1	Allgemeine Erwägungen.....	3
4.2	Warteliste.....	4
4.3	Betriebliche Aufstellung .....	5
4.4	Lohnstruktur.....	5
<b>5</b>	<b>Antrag</b> .....	<b>5</b>

Beilage:

- Entwurf Grossratsbeschluss

## 1 Begehren

Mit dem Ratschlag Nr. 24.0892.01 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, der Musik-Akademie Basel (MAB) auf der Grundlage des Vertrags für die Jahre 2025–2028 betreffend Ausrichtung einer Finanzhilfe in Form eines Betriebsbeitrages einen Staatsbeitrag in der Höhe von insgesamt 59'012'352 Franken (14'753'088 Franken p.a.) zu entrichten.

Zusätzlich soll die Fortführung des bestehenden zinslosen Darlehens für die zweite Hypothek auf der Liegenschaft Leonhardsstrasse 6 von 735'000 Franken gewährt werden (Stand 31. Dezember 2023, Amortisation 5'000 Franken p.a.).

Ein allfälliger Teuerungsausgleich wird vom Regierungsrat gemäss § 12 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes jährlich separat beschlossen.

## 2 Ausgangslage

Die MAB betreibt als privatrechtliche Stiftung die Musikschulen der MAB sowie die Vera Oeri-Bibliothek. Die Musikschulen umfassen die Musikschule Basel mit den Bereichen Klassik, Jazz und dem Studio für Musik der Kulturen, die Musikschule der Schola Cantorum Basiliensis sowie das selbsttragende Institut Entwicklung und Weiterbildung.

Die ebenfalls auf dem Campus der MAB angesiedelte Hochschule für Musik mit den Instituten Klassik, Jazz und Schola Cantorum Basiliensis ist vollumfänglich Teil der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW). Sie wird im Rahmen des Staatsvertrags über die FHNW von den vier Trägerkantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn finanziert. Die Zusammenarbeit beider Institutionen wird auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen der FHNW und der MAB geregelt.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag zu entnehmen.

## 3 Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 24.0892.01 betreffend «Musik-Akademie Basel (MAB): Staatsbeitrag für die Leistungsperiode 2025-2028» der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) am 11. September 2024 zur Beratung überwiesen. Die BKK hat den Ratschlag an zwei Sitzungen beraten. An der Beratung haben seitens Erziehungsdepartement (ED) der Departementvorsteher sowie die Leiterin der Abteilung Hochschulen teilgenommen. Zudem hat die Kommission eine Delegation der MAB angehört.

## 4 Kommissionsberatung

### 4.1 Allgemeine Erwägungen

Die MAB ist eine, wenn auch unbestritten die bedeutendste und grösste, unter mehreren privaten Musikschulen Basels. Aufgrund ihres hochschulartigen Auftritts, mit eigenem Campus und verschiedenen Instituten, wird sie in der öffentlichen Wahrnehmung oftmals als Teil des Gemeinwesens gesehen. Aus rechtlicher Sicht ist die MAB dennoch keine öffentliche Institution, sondern eine private Stiftung, deren Mittel über den Stiftungszweck letztlich der Öffentlichkeit gewidmet werden. Gemäss Stiftungszweck der MAB sollen «den weitesten Kreisen Musikunterricht durch qualifizierte Lehrkräfte» ermöglicht werden, «die berufliche Aus- und Weiterbildung in allen praktischen und theoretischen Zweigen der Tonkunst sowie verwandter Gebiete» vermittelt werden und die «Wiederbelebung der alten Musik (...) durch Unterricht, durch Konzerte und Forschung»

ermöglicht werden, «wobei ein enger Kontakt und eine lebendige Wechselwirkung zwischen Musikwissenschaft und Praxis angestrebt wird (Schola Cantorum).»<sup>1</sup>

Grundsätzlich hat der Staat keinerlei Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung an privaten Musikschulen. Die Gewährung von Finanzhilfen ist vielmehr als Zeichen der Förderung der herausragenden Arbeit der MAB, insbesondere in den Bereichen der musikalischen Grundausbildung und der Talentförderung, welche in hohem Masse von öffentlichem Interesse sind, zu sehen. Nicht zuletzt reifen viele Absolventinnen und Absolventen der verschiedenen Institute des MAB zu ausserordentlichen Künstlerinnen und Künstlern heran, welche unter anderem die Qualität der Basler Orchester hochhalten.

Mit der Förderung der MAB trägt der Kanton jedoch auch indirekt Artikel 67a der Bundesverfassung<sup>2</sup> Rechnung. Dieser hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche zur musikalischen Aktivität zu führen und damit ihre Entwicklung und Entfaltung unter pädagogischen, sozialen und kulturellen Gesichtspunkten ganzheitlich zu fördern.

## 4.2 Warteliste

Das wohl dringlichste Problem der MAB, welches bereits verschiedentlich medial und politisch aufgegriffen wurde, ist die lange Warteliste für Musikunterricht. Gemäss Aussage der Verantwortlichen der MAB stehen auf der Warteliste rund 1000 Schülerinnen und Schüler. Je nach Instrument muss mit bis zu vier Jahren gewartet werden, bis mit dem Musikunterricht begonnen werden kann. Da es verschiedene private Musikschulen im Kanton gibt, kann dieser aus Gründen der Rechtsgleichheit nicht einseitig eine oder wenige Musikschulen finanziell fördern, um deren Kapazitäten zu steigern. Vielmehr scheint es primär angebracht, dass die verschiedenen privaten Musikschulen des Kantons sich bezüglich ihrer Kapazitäten untereinander besser vernetzen respektive absprechen, um besser auf Engpässe reagieren zu können. Die BKK ist überzeugt, dass die Warteliste der MAB mit einer engeren Kooperation unter den verschiedenen Anbietern erheblich gekürzt werden könnte.

Die Kommission erachtet in diesem Zusammenhang das Erstellen einer kantonalen Strategie zur Annäherung von Angebot und Nachfrage in der musikalischen Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, als dringlich geboten. Diese Forderung wurde unlängst durch die Motion Johannes Sieber und Konsorten betreffend Erlass eines Musikschulgesetzes<sup>3</sup> manifestiert. Die Motion sollte möglichst zügig beraten und umgesetzt werden. Der Kanton muss ein Zielbild in Sachen musikalische Bildung kreieren, welches aufzeigt, wie private Musikschulen gefördert werden sollen. Aus der Anhörung mit den Zuständigen des Departements liess sich eine grosse Bereitschaft für eine baldige Umsetzung des Anliegens im Sinne des Motionärs entnehmen. Schon vor Umsetzung der Motion muss die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Musikschulen im Kanton intensiviert werden.

Zudem nimmt das ED gemäss Ratschlag das Anliegen der MAB auf, die Positionierung und Finanzierung des Schwerpunktfachs Musik zu klären. Demnach wird geprüft, ob die 150 Lektionen der MAB, welche für den gymnasialen Instrumental- und Vokalunterricht im Schwerpunktfach Musik geleistet werden, künftig als Abgeltung anstatt als Finanzhilfe geleistet werden können. Dies würde zu einer Finanzierung dieser Lektionen über das Budget der entsprechenden Gymnasien führen. Die BKK rechnet damit, dass durch die neue Handhabe Mittel bei der MAB frei würden, welche zum Abbau der Warteliste eingesetzt werden sollten.

<sup>1</sup> [stiftungen.stiftungschweiz.ch/organisation/musik-akademie-basel](https://stiftungen.stiftungschweiz.ch/organisation/musik-akademie-basel)

<sup>2</sup> <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2016/404/de>

<sup>3</sup> <https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200113146>

### **4.3 Betriebliche Aufstellung**

Aufgrund der über 150 Jahre gewachsenen Strukturen des MAB könnte eine externe Betriebsanalyse helfen, Schwachstellen in der bestehenden Struktur zu erkennen und zu beseitigen, um Ressourcen und Potenziale künftig besser zu nutzen. Durch eine Betriebsanalyse liesse sich auch eine bessere Wirtschaftlichkeit der MAB erreichen.

Zudem muss künftig klar erkennbar sein, welche Aspekte des Wirkens des MAB öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Gesetzgebung unterliegen. Die Verträge zwischen dem Kanton Basel-Stadt und der MAB sollen diesem Anliegen künftig Rechnung tragen.

Die Überprüfung des Mietmodells, der von Immobilien Basel-Stadt an die MAB vermieteten Liegenschaften, verspricht eine weitere mögliche finanzielle Entlastung der MAB. Die freiwerdenden Mittel müssten gemäss Ratschlag den Infrastrukturrückstellungen zugeführt werden. Der Bereich wird bislang finanziell zu wenig bedacht.

### **4.4 Lohnstruktur**

Die BKK hat sich im Rahmen der Beratung der Frage angenommen, ob es für die MAB ein Problem darstellt, gut ausgebildete Lehrkräfte zu engagieren und ob es ein spürbares Konkurrenzverhältnis zum Staat als Arbeitgeber gibt. Gemäss Aussage der MAB stellt sich die Lage so dar, dass die Mehrzahl der Lehrkräfte der Musikschule im Teilzeitpensum arbeitet. Die Löhne seien grundsätzlich konkurrenzfähig, doch alle Lohnnebenleistungen (Umwandlungssatz Pensionskasse, Prämienregelung, Altersentlastung etc.) seien im Vergleich mit den Anstellungsbedingungen von Primar- und Sekundarlehrpersonen unattraktiv. Dennoch weist die MAB aktuell keine Probleme bei der Rekrutierung auf, was sich mit dem Renommee der Musikschule begründen lässt.

## **5 Antrag**

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig mit 13 Stimmen, den nachfolgenden Grossratsbeschluss anzunehmen.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat diesen Bericht am 14. Oktober 2024 einstimmig mit 12 Stimmen verabschiedet und ihre Präsidentin zur Kommissionssprecherin bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission

Franziska Roth  
Kommissionspräsidentin

Beilage:

- Entwurf Grossratsbeschluss

## Grossratsbeschluss

betreffend

### **Musik-Akademie Basel (MAB): Staatsbeitrag für die Leistungsperiode 2025–2028**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 24.0892.01 vom 3. Juli 2024 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 24.0892.02 vom 14. Oktober 2024, beschliesst:

1. Für die Musik-Akademie Basel werden Ausgaben in der Höhe von insgesamt Fr. 59'012'352 (Fr. 14'753'088 p.a.) für die Jahre 2025 bis 2028 bewilligt.
2. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss den Bestimmungen in § 12 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes wird vom Regierungsrat jährlich separat beschlossen.
3. Das zinslose Darlehen von Fr. 735'000 (Stand 31. Dezember 2023, Amortisation Fr. 5'000 p.a.) wird in Erneuerung des Grossratsbeschlusses vom 10. Dezember 1953 weitergeführt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.